

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **XING SE**, einer Gesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078
- nachstehend „**Organträger**“ genannt -
- und
- (2) **Beekeeper Management GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 154726
- nachstehend „**Organgesellschaft**“ und gemeinsam mit dem Organträger „**Parteien**“ genannt –

### PRÄAMBEL

- (A) Die Organgesellschaft wurde am 10. Dezember 2018 gegründet und am 13. Dezember 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. Dezember 2018 endet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (B) Der Organträger hält seit Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, das am 1. Januar 2019 begonnen hat, die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft (finanzielle Eingliederung).

Dies vorausgeschickt, wird zwischen Organträger und Organgesellschaft Folgendes vereinbart:

### 1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ab dem Beginn ihres bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers gem. § 301 S. 2 AktG (analog) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und/oder von Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

### 2. VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahmeverpflichtung gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### 3. FÄLLIGKEIT

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen entstehen zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 2 % p.a. zu verzinsen.

### 4. WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG


- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft geschlossen und wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 4.2 Die Regelungen dieses Vertrages gelten rückwirkend ab dem Beginn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 4.3 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abläuft, für das die steuerlichen Wirkungen erstmals eintreten.
- 4.4 Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft (oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien, derzeit KStR 14.5 Abs. 6, genannter wichtiger Grund). Abschnitt 14.5 Abs. 6 Satz 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) bleiben unberührt.

### 5. VERSCHIEDENES

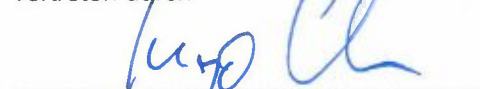
- 5.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieses Abschnitts 5.1 – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 5.2 Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung von Lücken in diesem Vertrag.
- 5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 21. März 2019

**XING SE**  
vertreten durch

  
.....  
Dr. Thomas Vollmoeller, CEO

**XING SE**  
vertreten durch

  
.....  
Ingo Chu, CFO

**Beekeeper Management GmbH**  
vertreten durch

  
.....  
Kai Hollensteiner, Geschäftsführer